



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen [des Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, anzuwendenden nichtwirtschaftlichen Beschränkungen sind die folgenden:

1. das [Tierseuchengesetz](#), RGBI. Nr. 177/1909;
2. die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008;
3. die [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008](#) – VEVO 2008, BGBl. II Nr. 474/2008;
4. die [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
6. die [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren;
7. die [Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) der Kommission über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004;
8. die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006.

(2) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) sieht Beschränkungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von

1. lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten,
2. bestimmten toten Tieren, deren Teilen und deren Abfällen, tierischen Rohstoffen, tierischen Nebenprodukten, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können sowie
3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können,

vor.

(2) Nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verbringens mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

(1) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Europäische Union den vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen werden, ist gemäß [Artikel 6](#) und [7 der Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Zollstellen, Grenztierärzten und den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Luftransport vorgesehen. Dieser Informationsaustausch betrifft:

- die den Zollbehörden zugänglichen Informationen;
- die Manifeste von Schiffen, Booten, Zügen oder Flugzeugen;
- andere Informationsquellen, die den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Luftransport zur Verfügung stehen.

(2) Die Leiter der Zollstellen mit zugeordneter veterinärbehördlicher Grenzübertrittstelle haben die Vorgangsweise des Informationsaustausches und der Informationsübermittlung hinsichtlich von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen – unter Beachtung des Datenschutzes – im Einvernehmen mit den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See-, oder Luftransport und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen, um für alle Beteiligten die Verfügbarkeit der erforderlichen und aktuellen Informationen sicherzustellen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes

Den veterinarbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (grenztierärztliche Kontrolle) unterliegen die in der Anlage 1 genannten Tiere und Erzeugnisse daraus und davon, wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere usgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel.

1.2.5. Heimtiere

Heimtiere sind Tiere der Arten Hunde, Katzen, Frettchen, Nager und Hauskaninchen, tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien und Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere) sowie Vögel (ausgenommen Geflügel), die ihren Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und die nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

1.2.6. Fleisch und Fleischerzeugnisse

Als Fleisch und Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmte Teile geschlachteter oder erlegter Tiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Frisches Fleisch

Frisches Fleisch ist Fleisch (einschließlich im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch), das nicht zum Zwecke der Haltbarmachung – außer mit Kälte – behandelt worden ist.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;

7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco und der überseeischen Departements Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guayana; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon und Mayotte);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Lettland;
12. das Gebiet der Republik Litauen;
13. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
14. das Gebiet der Republik Malta;
15. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
16. das Gebiet der Republik Österreich;
17. das Gebiet der Republik Polen;
18. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
19. das Gebiet Rumäniens;
20. das Gebiet des Königreichs Schweden;
21. das Gebiet der Slowakischen Republik;
22. das Gebiet der Republik Slowenien;
23. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln) mit **Ausnahme** Ceutas und Melillas;
24. das Gebiet der Tschechischen Republik;
25. das Gebiet der Republik Ungarn;
26. das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar);
27. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(4) **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinarrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und
- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen veterinarrechtlich kontrollpflichtigen Produkte ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Andorra**, die **Färöer Inseln**, **San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinarrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(6) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinarrechtliche Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(7) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinarrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6), ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „7299“ anzugeben*.

1.2.11. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr

(1) Als „**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**“ wird die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung bezeichnet.

(2) Als Bescheinigungen darüber, dass die Grenztierärzte kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt haben, bestehen folgende Vordrucke:

1. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) – Common Veterinary Entry Document (CVED) – für Erzeugnisse: ein Muster dieser Bescheinigung sowie Erläuterungen für das Ausfüllen des Vordrucks sind in Anlage 3 (Muster 1) enthalten.

2. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) – Common Veterinary Entry Document (CVED Animals) – für lebende Tiere: ein Muster dieser Bescheinigung ist in Anlage 3 (Muster 2) enthalten.

(3) Neben den grenztierärztlichen Diensten in den Mitgliedstaaten können gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr (GVDE) auch durch die grenztierärztlichen Dienste der Färöer Inseln, Islands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Norwegens oder der Schweiz ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

1.2.12. Heimtierausweis

(1) Von der Kommission wurde für (derzeit) **Hunde, Katzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten**, die im Reiseverkehr (innergemeinschaftlich und mit Drittstaaten) mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet Passport)** festgelegt (Muster siehe Anlage 3 Muster 3), der eine eindeutige Kennzeichnung und Überprüfung des Tieres zulässt. Im Heimtierausweis muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem inaktivierten Impfstoff von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein.

(2) Die Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** oder durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss im Heimtierausweis vermerkt sein. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(3) Sofern eine **Titerbestimmung** vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der Europäischen Union zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

(4) Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.2.13. Bescheinigung für Heimtiere

- (1) Von der Kommission wurde für (derzeit) **Hunde, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten**, die im Reiseverkehr mitgeführt werden, eine einheitliche Veterinärbescheinigung festgelegt (Muster siehe Anlage 3 Muster 4), der eine eindeutige Kennzeichnung und Überprüfung des Tieres zulässt. Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt oder durch einen von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt in deutsch oder in englisch ausgestellt werden. Wird die Bescheinigung nicht von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt, muss die Bescheinigung auch von der zuständigen Behörde beglaubigt sein. In der Bescheinigung für Heimtiere muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem inaktivierten Impfstoff von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein.
- (2) Die Heimtiere, für die eine Bescheinigung für Heimtiere ausgestellt wurde, müssen durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** oder durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in der Bescheinigung vermerkt sein. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.
- (3) Sofern eine **Titerbestimmung** vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der Europäischen Union zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.
- (4) Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.3. Zweifelsfragen

- (1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Findok Zweifelsfragen, die durch die Zollämter nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim nächstgelegenen Grenztierarzt (siehe Anlage 2) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.
- (2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Abteilung II/B/10 (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Klappen 4813 oder 4833, sind jeweils Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

2. Grenztierärztliche Kontrolle

2.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr in die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.3.).

(2) **Zusammengesetzte Erzeugnisse**, bei denen im Warenkatalog (Anlage 1) auf diesen Absatz verwiesen wird, unterliegen wie folgt der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt:

1. **NICHT für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse** (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), die tierische Erzeugnisse enthalten, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse.
2. **Für den menschlichen Verzehr als Lebensmittel bestimmte Erzeugnisse**, ausgenommen die in Abs. 3 genannten Erzeugnisse, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn sie
 - a) 50% oder mehr tierische Erzeugnisse enthalten;
 - b) weniger als 50% tierische Erzeugnisse enthalten, sofern sie
 - i) **rohes oder zubereitetes Fleisch** oder **rohe oder zubereitete Fleischwaren** enthalten **oder**
 - ii) **rohen Fisch** enthalten **oder**
 - iii) **rohe Milch** enthalten **oder**
 - iv) **hitzebehandelte Milch oder Milcherzeugnisse** enthalten **und** die folgenden Voraussetzungen **nicht** zutreffen (wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen unterliegen die Erzeugnisse nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt):
 - (a) die hitzebehandelte Milch oder die Milcherzeugnisse stammen aus **anderen** Drittländern als Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, El Salvador, Grönland, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Island, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, den Niederländischen Antillen, Panama, Paraguay, Russland, der Schweiz, Serbien, Simbabwe,

Singapur, Südafrika, Swasiland, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay oder den Vereinigten Staaten von Amerika, **und**

- (b) die Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar **oder** bei der Herstellung vollständig gar gekocht beziehungsweise einer Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist, **und**
- (c) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**
- (d) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**
- (e) ein Handelsdokument liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind.

(3) Die nachstehend angeführten **Lebensmittel** (zusammengesetzte Erzeugnisse) unterliegen auch dann **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn die Kriterien des Abs. 2 darauf zutreffen würden:

- Kekse und ähnliches Kleingebäck;
- Brot;
- Kuchen;
- Schokolade;
- Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten);
- Leere Gelatinekapseln;
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- mit Fisch gefüllte Oliven;
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;

- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten;
- Bulkware, fertige Arzneimittel und immunologische Tierarzneimittel der Unterposition 3002 30, ausgenommen lebende Tiere, deren Eier und Embryonen.

(4) Die Grenztierärzte sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinarrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(5) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abs. 2 und 3 nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unterliegen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer veterinarbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

- a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
- b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von veterinarbehördlich kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der veterinarbehördlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Europäische Union eine zusätzliche veterinarbehördliche

Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Europäischen Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) von Erzeugnissen ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.
4. Der Austritt aus dem Gebiet der Europäischen Union ist nur über eine veterinärbehördliche Grenzübertrittsstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeföhrter Kontrolle durch den Grenztierarzt und nach Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren zu gestatten.

(3) Teilt der Grenztierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle mit, dass eine Durchfuhrsendung die EG nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzübertrittstellen

(1) Die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzübertrittstellen (Zollämter) eingebracht werden; alle anderen Zollämter haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf [§ 27 VEVO 2008](#) abzulehnen.

(2) Im Straßenverkehr hat die Grenzübertrittstelle, erforderlichenfalls fernmündlich, den in Betracht kommenden Grenztierarzt bzw. dessen Stellvertreter vom Eintreffen einer Sendung mit Waren, die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallen, umgehend zu verständigen; dies gilt auch für Sendungen, die austreten und anschließend wieder

zurückklangen sowie für Sendungen, die durch die Behörden des Nachbarstaates zurückgewiesen werden. Erfolgt die Rückbringung im Fall der Zurückweisung einer Sendung über ein Zollamt, das keine Übertrittsstelle (Anlage 2) ist, so ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit fernmündlich zu verständigen (siehe auch Abschnitt 1.3.).

(3) Im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr findet die Verständigung durch das Verkehrsunternehmen statt. Für allfällige Ferngespräche und Telegramme sind keine Kosten einzuhaben; auf die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen wird hingewiesen.

(4) Grundsätzlich haben alle veterinarbehördlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzübertrittsstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle der Europäischen Union bestimmt sind, ist von der Partei mittels Anmeldeformular der Grenztierarzt zu informieren. Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Europäischen Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von 12 Stunden kann der Grenztierarzt Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von 12 Stunden bis maximal 48 Stunden wird eine Kontrolle durch den Grenztierarzt durchgeführt. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten, hat die vollständige grenztierärztliche Einfuhrkontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

(3) Der Leiter der Zollstelle hat die Vorgangsweise bei Umladungen von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen im Einvernehmen mit dem Betreiber des Flughafens und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

(1) Die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn vom Grenztierarzt

- a) in das Zollpapier bzw., falls ein solches nicht vorliegt, in das Frachtbegleitpapier ein – vom Grenztierarzt unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Dienstsiegel sowie seiner Unterschrift versehener – Vermerk, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist, aufgenommen wurde – *im Feld 44 der Zollanmeldung ist bei e-zoll in diesem Fall der Dokumentenartcode „7299“ anzugeben –, oder*

b)

- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1 – oder
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2 –

über die Zulassung zur Einfuhr ausgefertigt wurde **und**

- der Einführer, der Empfänger oder der Absender die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet hat.

(2) Kann die Sendung zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wird die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung vom Grenztierarzt mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet. Solche Sendungen sind entsprechend der Verfügung des Grenztierarztes zu behandeln (siehe Abschnitt 3.2.2.).

(3) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

3.2.1. Zur Einfuhr zugelassene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 30 bis 34**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 33 bis 36**,

wobei diese Entscheidungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 30 GVDE bzw. Feld 33 GVDE-Tiere (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7280“):

30. ZULÄSSIG für Umladung:	
EU-Grenzkontrollstelle	<input type="checkbox"/>
Drittland	<input type="checkbox"/>

33. ZULÄSSIG für Umladung:	
Grenzkontrollstelle der EG	<input type="checkbox"/>
Drittland	<input type="checkbox"/>
Nummer der Einheit:	
ISO-Code Drittland:	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist in veterinarrechtlicher Sicht (noch) nicht zum Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Dieses Feld wird verwendet

- a) bei Einfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle veterinarrechtlich kontrolliert werden soll, oder
- b) bei Durchfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden soll.

Ein Verbringen zu der genannten veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle **muss** in einem Versandverfahren erfolgen. Die Durchführung eines anderen Zollverfahrens (auch Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 31 GVDE bzw. Feld 34 GVDE-Tiere (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7281“):

31. ZULÄSSIG zur Durchführung Drittland:	+ ISO-Code: <input type="checkbox"/>	34. ZULÄSSIG zur Durchführung nach Drittland:	ISO-Code: <input type="checkbox"/>
Ausgangsgrenz- kontrollstelle:	Nummer der ANIMO-Einheit:	Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der Einheit:

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Europäische Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld 32 GVDE bzw. Feld 35 GVDE-Tiere (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7282“):

32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr	<input type="checkbox"/>	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>	Schlachtung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>	zugelassene Einrichtung	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutische Verwendung	<input type="checkbox"/>	Quarantäne	<input type="checkbox"/>
Technische Verwendung	<input type="checkbox"/>		
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>		

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Eine allenfalls im **Feld 35 in Verbindung mit Feld 39 GVDE-Tiere** angeführte kontrollierte Bestimmung (Schlachtung, zugelassene Einrichtung oder Quarantäne) ist zollamtlich **nicht** zu überwachen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	X
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.
Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;
2. Neben dem Versandverfahren **müssen** die Sendungen gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	<input type="checkbox"/>
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	X

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.
Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;

2. Neben dem Versandverfahren **kann** vom Grenztierarzt die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort angeordnet werden. Dies erfolgt durch zusätzliches Anbringen des Vermerks „**T 5**“.

Vermerk in Feld 34 GVDE (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7284“*):

34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13)	
Zolllager	<input type="checkbox"/>
Freizone oder Freilager	<input type="checkbox"/>
Schiffsausrüster	<input type="checkbox"/>
Direkte Weiterleitung an ein Schiff	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor einer allfälligen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Zolllager/Freizone oder Freilager/Schiffsausrüster/ Schiff verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort (auch an ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone oder ein anderes Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 36 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7285“*):

36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung	
äußerster Termin	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld 39 GVDE-Tiere** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies

möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.2.2. Zurückgewiesene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen im Fall der Zurückweisung durch den Grenztierarzt – die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung wird in so einem Fall mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet – nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 35 und 37**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 38 und 39**,

wobei diese Verfügungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG	
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	<input type="checkbox"/>
3. Euthanasie	<input checked="" type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** innerhalb der festgesetzten Frist in den Herkunftsstaat zurückgesandt werden.

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	X
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG	
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	X
3. Euthanasie	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Waren und Gegenstände **müssen** innerhalb der festgesetzten Frist vernichtet werden bzw. die Tiere **müssen** geschlachtet werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Vernichtungs- oder Schlachtbetrieb ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 37 GVDE** oder **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **muss** die Sendung in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Vernichtung oder Zerstörung bzw. die Schlachtung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 35 GVDE (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	X
bis (Datum):	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren direkt in den im **Feld 37 GVDE** genannten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Verarbeitungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

38. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	<input type="checkbox"/>
3. Euthanasie	X

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere **müssen** getötet oder beseitigt werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Betrieb zur Tötung oder Beseitigung ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **müssen** die Tiere in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Tötung oder Beseitigung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das vom Grenztierarzt mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Original und eine Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*) sind der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(2) Diese Grenzzollstelle hat die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu überprüfen. Im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – siehe Anlage 3 Muster 1 – bzw. im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – siehe Anlage 3 Muster 2 – sind (auf dem Original und der Kopie) folgende Vermerke anzusetzen:

in Feld 38 GVDE bzw. in Feld 40 GVDE-Tiere:

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe entfernt wurde und eine neue Zollplombe angelegt wird, die **Nummer der Zollplombe**, eventuell zusätzlich zu dem vom Grenztierarzt allenfalls vermerkten veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschluss;
- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe belassen oder keine Plombe angelegt wird ist das Feld 38 **durchzustreichen**;

Für die Eintragungen in das Feld 38 GVDE bzw. Feld 40 GVDE-Tiere muss eine andere Farbe als schwarz verwendet werden.

in Feld 42 GVDE bzw. in Feld 43 GVDE-Tiere:

die **WE.Nr.** der zugehörigen Anmeldung und den Vermerk „**T 5**“, sofern die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem T 5-Verfahren bis zum Bestimmungsort zu erfolgen hat.

(3) Die Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist von der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle einzuziehen und der bezughabenden Anmeldung anzuschließen. Das Original ist dem Anmelder zurückzugeben und hat die Sendung in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;

2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung, für die sie bestimmt ist.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die Grenztierärzte im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden vom Grenztierarzt in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinarbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß [§ 29 Abs. 3 VEVO 2008](#) befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(3) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinarbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinarbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

(1) Soll eine vom Grenztierarzt veterinärbehördlich abgefertigte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist je nach Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten vom Grenztierarzt, vom Amtstierarzt oder von der Zollbehörde für jede Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des GVDE auszustellen. In Österreich erfolgt die Ausstellung derartiger Kopien durch die Zollbehörde.

In den amtlich beglaubigten Kopien des GVDE sind neben den Feldern 12 (Zahl und Art der Packstücke), 14 (Bruttogewicht), 15 (Nettogewicht), Feld 16 (Plombennummer und Behältnisnummer) die entsprechenden Daten der jeweiligen Teilsendung zu vermerken und amtlich zu bestätigen. Ferner ist auf dem Original im Feld 43 (weiteres GVDE) ein entsprechender Vermerk hinsichtlich der ausgestellten Kopien aufzunehmen. Das Original und die amtlich beglaubigten Kopien sind dem Anmelder auszufolgen.

(2) Hat Grenztierarzt auf dem Original im Feld 33 eine Entscheidung getroffen (dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen unter zollamtlicher Überwachung zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen), ist die Ausstellung einer beglaubigten Kopie nicht zulässig.

(3) Die Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70950“* zu beantragen.

3.6. Aufgaben des Innerlandszollamtes

(1) Das Innerlandszollamt, bei dem eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original oder im Fall einer Teilung gemäß Abschnitt 3.5. eine amtlich beglaubigte Kopie), die eine erforderlich Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten grenztierärztlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die grenztierärztliche Abfertigung

- a) zu Unrecht unterblieben ist (veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder
- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist unrichtig)

so ist **der Anmelder zu veranlassen**, die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr zu kontaktieren. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden veterinarbehördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinarrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Grenztierarzt daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Grenztierarzt eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original) und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer veterinarbehördlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist der Grenztierarzt zu kontaktieren; dabei ist nach Abschnitt 2.4. vorzugehen. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem der Grenztierarzt die Sendung kontrolliert hat, dies im Feld 41 des gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) bestätigt hat und die grenztierärztlichen

Gebühren entrichtet wurden; die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die grenztierärztliche Abfertigung zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist der nächste Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Grenztierärztliche Gebühren

Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung der grenztierärztlichen Gebühren wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.9. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die veterinarrechtlichen Beschränkungen für Tiere, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70900	Kontrolle durch den Grenztierarzt erforderlich	siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 3.1.
70950	Teilung von grenztierärztlich abgefertigten Sendungen	siehe Abschnitt 3.5.

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N853	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR.)	Hinweise
C640	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zolllagerverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7285	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld 36 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7299	Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1. und Anlage 1

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die in der Anlage 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die gemäß Richtlinie 97/78/EG durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In

diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit herzustellen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Tiere aus Drittstaaten

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind **insgesamt bis zu fünf *) Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) pro Person** bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, **sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind**, und zwar:

*) Bei Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt gilt die Mengenbegrenzung von fünf Tieren nur für Hunde, Hauskatzen und Frettchen. Für alle anderen Heimtiere besteht aus diesen Ländern keine Mengenbegrenzung (siehe auch nachstehende Punkte B und C).

A) **Hunde (einschließlich Blindenführhunde, Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, des Wachkörpers Bundespolizei und der Justizwache), Katzen und Frettchen:**

a) aus Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Ascension, Australien, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, den Britischen Jungferninseln, Ceuta und Melilla, Chile, den Falklandinseln, den Färöer Inseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Grönland, Hongkong, Island, Jamaika, Japan, den Kaimaninseln, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Monaco, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, den Niederländischen Antillen, Norwegen, der Russischen Föderation, San Marino, der Schweiz, Singapur, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, der Vatikanstadt, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Guam), Wallis und Futuna sowie Weißrussland:

- sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird, wobei
- eine Bestätigung der Titerbestimmung **nicht** erforderlich ist;

b) aus allen anderen Ländern:

- sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird, **und**
- eine Bestätigung der Titerbestimmung (Abschnitt 1.2.13. Abs. 3 und 4) vorliegt;

Hinweis: Hunde und Katzen mit einem Alter von unter 12 Wochen sind beim Einbringen aus Drittstaaten (ausgenommen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt) auf jeden Fall grenztierärztlich kontrollpflichtig.

- B) **Vögel** ohne mengenmäßige Beschränkung und ohne Auflagen aus Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt (für Vögel aus anderen Drittstaaten siehe Abs. 3);
- C) **andere Heimtiere:** für diese Tiere hat die Kommission derzeit noch keine einheitlichen Bescheinigungen oder eine Kennzeichnungspflicht festgelegt. Bis auf weiteres können daher andere Heimtiere als Hunde, Hauskatzen, Frettchen und Vögel ohne Auflagen verbracht werden, sofern die Mengenregelungen beachtet werden:
- a) aus Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt:
 - ohne mengenmäßige Beschränkung;
 - b) aus allen anderen Ländern:
 - pro Person maximal fünf Heimtiere (einschließlich Hunde, Katzen und Frettchen).

(2) Die unter Abs. 1 angeführten Ausnahmen gelten nur im privaten Reiseverkehr. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der grenztierärztlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen mitgeführt werden.

(3) Vögel (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt unterliegen im Hinblick auf die [Verordnung zur](#)

Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden,
BGBI. II Nr. 379/2006, ausnahmslos der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.

Hunde und Katzen mit einem Alter von unter 12 Wochen sind beim Einbringen aus Drittstaaten (ausgenommen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt – siehe Abschnitt 5.2.) auf jeden Fall grenztierärztlich kontrollpflichtig.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „7299“ anzugeben.*

(5) Die in Abs. 1 angeführten Ausnahmen sind auch in der tabellarischen Übersicht in Anlage 4 enthalten.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 und 4 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztlichen Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;
2. fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten;
3. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;

4.

- a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;
 - b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierenteile (zB Köpfe, Füße), nicht aber zB auf einer Unterlage montierte Geweih, Gehörne usgl.;
5. Leder und vollständig gegerbte, gepickelte, gekalkte Häute und Häute im Zustand „wet blue“;
 6. gekrempelte oder gekämmte Wolle und Tierhaare sowie Garne und Gewebe daraus;
 7. bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier;
 8. zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern und Federn;
 9. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht;
 10. für die Durchfuhr (durch die Europäische Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „7299“ anzugeben.*

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,
- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder

- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 und 4 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztlichen Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird):
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Kroatien, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.
- Hinweis:** Aus allen anderen Drittländern ist die Einfuhr dieser Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch ohne grenztierärztliche Kontrolle **verboten!**
2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung:
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Kroatien, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

- b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
- c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- aus den Färöer Inseln, Kroatien, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch**.

5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),

- aus den Färöer Inseln, Grönland, Island oder Kroatien, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.

6. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.

(3) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Kroatien, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „7299“ anzugeben.*

(5) Die in Abs. 1 angeführten Ausnahmen sind auch in der tabellarischen Übersicht in Anlage 4 enthalten.

5. Innergemeinschaftliches Verbringen

5.1. Bestehende Beschränkungen

5.1.0. Allgemeine Bestimmungen

- (1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit besondere Beschränkungen angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.
- (2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.
- (3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine besondere Verbringungsbeschränkung fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmebestimmung auf eine Sendung anwendbar ist, ist der Grenztierarzt zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Grenztierarzt zu veranlassen.
- (5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen.

5.1.1. Bluetongue – Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit betreffend die Verbringung von Tieren aus Schutzzonen

- (1) Die Kommission hat mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1266/2007](#) Schutzmaßnahmen betreffend die Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus Schutz- und Kontrollzonen der Europäischen Union erlassen.
- (2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern, deren Samen, Eizellen und Embryonen aus bestimmten Schutz- und Kontrollzonen der Europäischen Union nach bzw. durch Österreich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Für das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern durch bestimmte Sperrzonen der Europäischen Union ist eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates erforderlich.
- (4) Link zur den betroffenen Sperrgebieten

http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/bt_restrictedzones.pdf

5.1.2. Schweinepest – Sperrkundmachung gegenüber bestimmten Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission hat mit der Entscheidung 2008/855/EG tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten erlassen. Danach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus bestimmten Gebieten Deutschlands, Frankreichs, Ungarns, der Slowakei, Rumäniens und Bulgariens nach und durch Österreich verboten.
- (2) Lebende Schweine sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Deutschland, Frankreich, Ungarn, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen nach oder durch Österreich verbracht werden. Die Gesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Schweinen, Schweinesamen sowie Eizellen und Embryonen von Schweinen beigefügt sind, müssen folgenden zusätzlichen Vermerk aufweisen:

„Tiere bzw. Schweinesperma oder Embryonen/Eizellen gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten.“

(3) Link zur Kundmachung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008D0855:DE:NOT>

5.1.3. Vesikuläre Schweinekrankheit – Schutzmaßnahmen gegenüber Italien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Kundmachung vom 9. Jänner 2009, GZ. 74100/0062-IV/5/2009, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vom 25. August 2009, Nr. 7a/2009, Schutzmaßnahmen gegen die vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) in Italien erlassen. Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen aus bestimmten Italiens verboten. Sendungen aus anerkannt VSK-freien Regionen Italiens müssen von Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden, die folgenden Vermerk aufweisen:

„Tiere im Sinne der Entscheidung 2005/779/EG der Kommission mit Maßnahmen zu Schutz gegen die vesikuläre Schweinekrankheit in Italien.“

(2) Link zur Kundmachung:

<http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/8/0/0/CH1197/CMS1251279611239/2.pdf>

5.1.4. Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Pferde in Rumänien

(1) Die Kommission hat mit Beschluss vom 18. Juni 2010, Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer in Rumänien erlassen. Die Schutzmaßnahmen betreffend Equiden, deren Sperma, Eizellen und Embryos sowie aus Equiden gewonnene Bluterzeugnisse.

Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von (registrierten und nicht registrierten) Equiden aus Rumänien, ausgenommen Equiden aus außerhalb von Rumänien gelegenen Haltungsbetrieben, die entweder auf Hauptverkehrsstraßen oder Autobahnen durch Rumänien durchgeführt oder direkt und ohne Unterbrechung zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof befördert werden und von einem Tiergesundheitszeugnis gemäß dem Muster in Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG begleitet werden, verboten

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Pferde, deren Sperma, Eizellen und Embryos aus Rumänien nach und durch Österreich ist nur gestattet, wenn die Sendungen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Equiden/Equidensperma/Equidenembryonen (Nichtzutreffendes bitte streichen) versandt gemäß Beschluss 2010/346/EU der Kommission.“

(3) Link zum Beschluss:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0346:DE:NOT>

5.1.5. Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat mit Kundmachung vom 26. Jänner 2007, GZ. 74100/0009-IV/B/5/2007, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vom 30. Jänner 2007, Nr. 12a/2007, die Verbringung von lebenden Schweinen (einschließlich Wildschweinen), Schweinesamen, -eizellen und -embryonen, sowie frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus bestimmten Gebieten Sardiniens verboten.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten aus Sardinien ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission, begleitet wird, in der die spezifischen Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Entscheidung 2005/363/EG idF der Entscheidung 2007/12/EG angegeben sind.

(3) Link zur Kundmachung:

<http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/2/3/4/CH1235/CMS1170177813881/1.pdf>

5.1.6. Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien

(1) Die Kommission hat mit Beschluss vom 19. Januar 2011, Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien erlassen.

Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufern, sowie Erzeugnissen davon aus der Regionen Burgas, verboten.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufern, sowie Erzeugnissen davon aus anderen Regionen als Burgas ist nur gestattet, wenn die Sendungen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist

„Fleisch/Fleischerzeugnisse/Kolostrom/Milch/Milcherzeugnisse/Sperma/Eizellen/Häute/Felle/s onstige tierische Erzeugnisse gemäß dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien.“

(3) Link zum Beschluss:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011D0044:DE:NOT>.

5.2. Innergemeinschaftliches Verbringen von Heimtieren

(1) Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von **Hunden, Katzen und Frettchen** im Reiseverkehr dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** bei Tieren aus Drittstaaten eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind**. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

Hinweis: *Hunde, Katzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern*

- *jedes Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet ist,*
- *für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,*
- *das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,*
- *das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.*

(2) Bis 31. Dezember 2011 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen in das **Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens** und des **Vereinigten Königreichs** nur eingeführt werden, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

- a) es muss im Ausweis (oder in den bisherigen Zeugnissen gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten) bestätigt werden, dass in einem zugelassenen Labor bei einer Probe eine Titrierung neutralisierender Tollwut-Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml vorgenommen wurde; diese Titrierung von Antikörpern braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn

das Tier nach dieser Titrierung in den vom Herstellerlabor vorgeschriebenen Zeitabständen regelmäßig wieder geimpft wurde;

- b) eine Bestätigung im Heimtierausweis (oder in dem bisher verwendeten Formular gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten), dass das Tier vor dem Verbringen (Vereinigtes Königreich 24 bis 48 Stunden vorher, Schweden innerhalb von 10 Tagen vorher) mit einem zugelassenen Akarizid gegen Zecken (Vereinigtes Königreich und Irland) und mit einer auf Basis von „Praziquantel“ hergestellten Arzneispezialität gegen Echinococcus multilocularis (Vereinigtes Königreich, Irland und Schweden) behandelt wurde.

(3) Für die Einreise nach **Norwegen** und **Finnland** ist eine Bandwurmbehandlung erforderlich.

(4) Für andere Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) als Hunde, Katzen und Frettchen bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der innergemeinschaftlichen Verbringung und bei Einführen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt keine Beschränkungen.

(5) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. und in der Anlage 4 berücksichtigt.

5.3. Innergemeinschaftliches Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

im innergemeinschaftlichen Verkehr verbracht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer Inseln, Grönland, Island oder Kroatien geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. und in der Anlage 4 berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim innergemeinschaftlichen Verbringen unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [des Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das [Tierseuchengesetz](#) ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

(1) Werden lebende Tiere beschlagnahmt, so ist bei den in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen mit dem Grenztierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen. Andere Zollämter haben zunächst durch Einsichtnahme in die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinarbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn der Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit dem vorgesehenen Verwaltungsort zustimmt. Ansonsten haben andere Zollämter als Grenzzollämter umgehend die Veterinärverwaltung zu kontaktieren. Als Ansprechstelle dafür steht die

- Grenzkontrollstelle Linz
Flughafen Linz
4063 Hörsching
Tel.: 07221 6003471
Fax: 07221 6003472
gta.linz@bmg.gv.at

Dienstzeit Montag bis Freitag 07:00 bis 21:00

zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit der Grenzkontrollstelle Linz kann auch die Grenzkontrollstelle Flughafen Wien Schwechat (Tel. 01 7007 33484, Dienstzeit täglich 07:00 bis 23:00) verständigt werden.

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinarpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Findok sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinarpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Grenztierarzt freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche

Waren, die nach Abschnitt 4 von der Kontrollpflicht ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch den Grenztierarzt ist aber – insbesondere wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Grenztierarzt mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinarrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinarrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1**Grenztierärztlich kontrollpflichtige Waren**

Der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die nachstehend angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogelegeier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0502 10 00	unbearbeitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
ex 0502 90 00	Dachshaare und andere Tierhaare, unbearbeitet
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschritten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon, von Huftieren (Abschnitt 1.2.1.)
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon, von Huftieren (Abschnitt 1.2.1.), Geflügel (Abschnitt 1.2.4.) und Wildgeflügel
ex 0510 00 00	Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Organe zur Herstellung von Arzneiwaren
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; Rosshaar und Rosshaarabfälle, unbearbeitet
ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckelt, gemahlen, gepresst, ausgenommen in Form von Pellets
ex 1214 90 99	Heu
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503

KN-Code	Warenbezeichnung
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504 00	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 10	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
ex 1518 00	Waren dieser Position, die tierische Fette und Öle enthalten
ex 1521 90 91	Bienenwachs, roh
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1702 11 00	Lactose und Lactosesirup
ex 1901, ex 1902 und ex 1905 90	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2
ex 2004 und ex 2005	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2
ex 2103, ex 2104 ex 2105 00 99 und ex 2106 90 98	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, die tierische Rohstoffe oder Fleisch von Tieren enthalten
2835 25 00	Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)
ex 2835 26 00	Tricalciumphosphat
ex 3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen
3001 90 91	Heparin und seine Salze
3001 90 98	Waren dieser Unterposition
ex 3002 10 10	Antisera, von Tieren
ex 3002 10 91	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline, von Tieren
3002 10 99	Waren dieser Unterposition
3002 90 30	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet
ex 3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen, die tierische Rohstoffe (z. B. tierisches Blut) enthalten, sowie Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 90 90	Waren dieser Unterposition, die tierische Rohstoffe (z. B. tierisches Blut enthalten, sowie Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten und Teile solcher Erreger
ex 3101 00 00	Waren dieser Position, die tierische Rohstoffe enthalten, ausgenommen Mischungen aus Naturdünger und chemischen Düngemitteln
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den menschlichen Verzehr, sofern 50 GHT oder mehr, ▪ zur Verwendung als Futtermittel oder zu industriellen Zwecken
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate, nur für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3507 10	Lab und seine Konzentrate
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern oder Pferden und anderen Einhufern (Abschnitt 1.2.2.), ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern, ausgenommen gepikelt (Unterposition 4102 21 00) oder gekalkt
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle, ausgenommen gepikelt oder gekalkt
ex 4205 00 90	Kauartikel für Tiere aus Leder oder rekonstituiertem Leder (einschließlich aus Rohhautleder)
ex 4206 00 00	Kauartikel für Tiere aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
ex 4301 30	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile), von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
ex 4301 80	Andere rohe Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, von Huftieren und Vögeln
ex 4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile, von Huftieren und Vögeln
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht carbonisiert, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff, ausgenommen solche, die einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden
ex 9508 10 00	Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen, mit lebenden Tieren der Kapitel 1 und 3
ex 9705 00 00	Waren dieser Position, von Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln

Anlage 2**Liste der veterinärbehördlichen Grenzübertrittstellen****1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien**

Übertrittstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
SCHWECHAT-FLUGHAFEN	01/7007-33484 01/7007-33409 gta.wien@bmw.gv.at	täglich 7.00-23.00	"andere Tiere" ¹⁾), umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels

Übertrittstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	07221/6003471 07221/6003472 gta.linz@bmw.gv.at	Mo bis Fr: 7.00-21.00 Sa, So, Feiertag: nach Voranmeldung	"andere Tiere", Hauspferde, Wildpferde, registrierte Equiden, umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

Anlage 3**Veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigungen****Muster 1 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
(GVDE) für Erzeugnisse**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)				
Teil 1: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/>	2. GVDE-Bezugsnummer Grenzkontrollstelle Nummer der ANIMO-Einheit				
	3. Empfänger	4. Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person)				
	5. Einführer	6. Ursprungsland 8. Lieferanschrift	+ ISO-Code	7. Versandland + ISO-Code		
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)	10. Veterinärdokumente Nummer(n) Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer				
	11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Wagonnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers					
	12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke	13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)				
	Temperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	14. Bruttogewicht (kg) 15. Nettogewicht (kg)		
	16. Plombennummer und Behältnisnummer					
	17. Umladung an EU-Grenzkontrollstelle: Drittländ:	Nummer der ANIMO-Einheit: ISO-Code Drittland:	18. Zur DURCHFUHR in ein Drittland Drittland: Ausgangsgrenzkontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit:			
	19. Mit EU-Normen konform Konform NICHT konform	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20. Zur Wiedereinfuhr			
21. Für den Binnenmarkt Lebensmittel Futtermittel Pharmazeutische Verwendung Technische Verwendung Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	22. Für NICHT konforme Sendungen Zolllager Freizone oder Freilager Schiffsausrüster Schiff Registernr. Registernr. Name Hafen				
23. Erklärung Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchfuhr durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.						
Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift						

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	24. Früheres GVDE	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bezugsnr.:		
	26. Dokumentenprüfung	Zufrieden stellend <input type="checkbox"/>	Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>
	28. Warenuntersuchung	Zufrieden stellend <input type="checkbox"/>	Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>
		Nicht durchgeführt	
	1. Verringerung der Kontrollhäufigkeit	<input type="checkbox"/>	
	2. Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
	30. ZULÄSSIG für Umladung	EU-Grenzkontrollstelle: <input type="checkbox"/>	Nummer der ANIMO-Einheit: <input type="checkbox"/>
	Drittland: <input type="checkbox"/>	ISO-Code-Drittland: <input type="checkbox"/>	
	32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt	Für den zollrechtlich freien Verkehr	
	Lebensmittel	<input type="checkbox"/>	
	Futtermittel	<input type="checkbox"/>	
Pharmazeutische Verwendung	<input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung	<input type="checkbox"/>		
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>		
35. NICHT ZULÄSSIG			
1. Zurückweisung	<input type="checkbox"/>		
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>		
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>		
Bis (Datum):			
37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33-35)	Zulassungsnr. (falls zutreffend): Anschrift:		
38. Sendung neu verplombt	Plombennr.:		
39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/zuständige Behörde und Amtssiegel	Datum Siegel		
41. Ausgangskontrollstelle bei Durchfahr: Formalitäten bei Verlassen der EG und Kontrollen der durchgeführten Waren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG	Datum		
40. Amtlicher Tierarzt	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift Name (in Großbuchstaben) Datum		
42. Bezug zum Zollpapier:			
43. Weiteres GVDE	Nummer(n):		

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen

Teil 1

Dieser Teil ist vom Antragsteller oder vom Beteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Allgemeines:

Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das **gesamte nummerierte Feld** deutlich durchzustreichen. Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Diese Bescheinigung ist für alle an einer Grenzkontrollstelle gestellten Sendungen auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllen und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, ob sie überwacht weiterbefördert werden oder ob sie nicht die EU-Anforderungen erfüllen und für Umladung, Durchfuhr, Verbringung in Freizonen, Freilager, Zolllager oder für Schiffsausrüster (Schiffslieferanten) bestimmt sind. Die überwachte Weiterbeförderung bezieht sich auf Sendungen, die unter den Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG angenommen worden sind, aber unter Veterinärkontrolle verbleiben, bis eine besondere Endbestimmung erreicht wurde, gewöhnlich zur Weiterbehandlung.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle. Falls diese Angabe auf dem Formular nicht vorgedruckt ist, bitte ausfüllen. Die GVDE-Bezugsnummer ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle erteilte einzige Bezugsnummer (die in Feld 25 wiederholt wird). Die Nummer der ANIMO-Einheit ist die Nummer der Grenzkontrollstelle; sie ist in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der Grenzkontrollstelle aufgeführt.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung

nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden

Feld 4.

Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person, auch Spediteur oder Anmelder): Es handelt sich um die Person gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.

Feld 5.

Einführer: Der Einführer muss sich nicht an der Grenzkontrollstelle befinden: Name und Anschrift angeben. Sind der Einführer und der Spediteur ein und dieselbe Person, so ist "Siehe Feld 4" anzugeben.

Feld 6.

Ursprungsland: das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Feld 7.

Versandland: das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.

Feld 8.

Lieferanschrift in der EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.

Feld 9.

Datum der voraussichtlichen Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.

Feld 10.

Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen

Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer, bei Schiffen Schiffsname und Seefrachtbriefnummer, bei Straßentransport Zulassungsnummer ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer.

Feld 12.

Art der Waren: Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, z. B.

50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. **Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.**

Feld 13.

KN-Code: Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer letzten Fassung festgelegt worden ist. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2002/349/EG der aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

Feld 14.

Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.

Feld 15.

Nettогewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, z. B. 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.

Feld 16.

Ggf. Nummern der Plomben und Behältnisse angeben.

Feld 17.

Umladung. Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 18.

Durchfuhr: Für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer der ANIMO-Einheit: siehe Feld 2.

Feld 19.

Mit den EU-Normen konforme Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

Mit den EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsausrüster oder Schiffe oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.

Feld 20.

Wiedereinfuhr bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.

Feld 21.

Binnenmarkt: Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können werden.

Feld 22.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter Veterinäraufsicht in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager oder zu einem Schiffsausrüster verbracht und dort gelagert wird.

Anmerkung:

Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschließlich auf Veterinärverfahren**.

Feld 23.

Unterschrift. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.

Teil 2.

Dieser Teil ist nur vom amtlichen Tierarzt oder dem verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission) auszufüllen.

Für die Felder 38 bis 41 ist eine andere Farbe als schwarz zu verwenden.

Feld 24.

Früheres GVDE: Wenn zuvor bereits ein GVDE ausgestellt wurde, ist die Seriennummer dieser Bescheinigung anzugeben.

Feld 25.

Hierbei handelt es sich um die einzige Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle; sie entspricht derjenigen in Feld 2.

Feld 26.

Dokumentenprüfung. Für alle Sendungen auszufüllen.

Feld 27.

"Plombenkontrolle" ankreuzen, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird.

Feld 28.

Warenuntersuchungen:

Verringerung der Kontrollhäufigkeit: Hierbei handelt es sich um die Regelung gemäß der Entscheidung 94/360/EWG der Kommission, d. h. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft.

Unter "Sonstiges" fallen: Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren gemäß den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.

Feld 29.

Ausführliche Angaben zu der Kategorie des Stoffs oder Pathogens eintragen, für den bzw. das ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird. Die Angabe "Stichprobenuntersuchung" bedeu-

tet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts durch eine ANIMO-Mitteilung zu unterrichten (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe "Verdachtsuntersuchung" betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futter- und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

Feld 30.

Dieses Feld ist ggf. auszufüllen, um die Zulässigkeit der Umladung anzugeben. Das Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Vgl. Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Entscheidung 2000/25/EG der Kommission. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 31.

Durchfuhr: Dieses Feld ist auszufüllen, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Wasserweg durch die EU/das jeweilige EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle gemäß Artikel 11 der Richtlinie 7/78/EG und gemäß der Entscheidung 2000/208/EG durchgeführt werden.

Feld 32.

Dieses Feld gilt für alle Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. (Es ist auch für Sendungen zu verwenden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.)

Felder 33 und 34.

Diese Felder sind zu verwenden, wenn Sendungen aufgrund von Veterinärvorschriften nicht zum zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden, sondern als Risikomaterial eingestuft und unter Veterinär- und Zollaufsicht zu einem der kontrollierten Bestimmungsorte gemäß der Richtlinie 97/78/EG verbracht werden. Der Eingang in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager wird nur gestattet, wenn die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG erfüllt sind.

Feld 33.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber gemäß Artikel 8 o-

der Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG kanalisiert zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.

Feld 34.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Sendungen zu verwenden, die nach in gemäß Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.

Feld 35.

Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Für die Beendigung der angegebenen Maßnahme ist eine Frist zu setzen. In Feld 37 ist ggf. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebs einzutragen. Nach Zurückweisung oder Entscheidung zur Verarbeitung sollte die Frist für weitere Maßnahmen auch in das "Folgemaßnahmenregister" eingetragen werden.

Feld 36.

Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls auszufüllen, um maßgebliche Informationen zu ergänzen. Zutreffendes Feld ankreuzen. Nummer 7 betrifft nicht unter die Nummer 8 oder 9 fallende Hygienemängel, wie fehlerhafte Temperaturregelung, Verwesung oder verschmutzte Erzeugnisse.

Feld 37.

Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen angeben, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern, d. h. für Feld 33 – Überwachte Weiterbeförderung, Feld 34 – Zolllagerverfahren oder Feld 35 – Verarbeitung oder Vernichtung.

Feld 38.

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die ursprünglich für eine Sendung angegebene Plombe beim Öffnen des Behältnisses entfernt wurde. Es sollte eine konsolidierte Liste aller für diesen Zweck verwendeten Plomben geführt werden.

Feld 39.

Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

Feld 40.

Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG.

Feld 41.

Dieses Feld ist von der Ausgangsgrenzkontrollstelle zu verwenden, wenn Sendungen durch die EU durchgeführt und beim Verlassen der EU nach der Entscheidung 2000/208/EG kontrolliert werden. Findet keine Durchfuhr statt, so kann dieses Feld auch für etwaige zusätzliche Bemerkungen wie „Wirbelsäule nicht entfernt“ oder Gebühren bezahlt“ verwendet werden.

Feld 42.

Von den Zolldienststellen zu verwenden, um maßgebliche Informationen zu ergänzen (z. B. die Nummer der Zollbescheinigung T1 oder T5), wenn Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter Zollaufsicht bleiben. Diese Angabe wird in der Regel nach der Unterschrift des Tierarztes angefügt.

Feld 43.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche GVDE-Bescheinigung an einem bestimmten Ort bleiben muss und weitere "Tochter"-Bescheinigungen ausgestellt werden müssen.

Muster 2 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) von Tieren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer Name Anschrift Land + ISO-Code	2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code	
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit	8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Waggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente	10. Veterindokumente Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)	
	12. Tierart, Rasse	13. Erzeugniscode (KN-Code)	
		14. Anzahl Tiere	
		15. Anzahl Packstücke	
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlichtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Drittland	19. Bei Durchfahrt in Drittländer nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort	21. Durchfahrtmitgliedstaaten Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code	
	22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon Flugzeug Schiff Straßenfahrzeug Andere	23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
	25. Erklärung Der Unterzeichnante bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantäneisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.	24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichnnten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)**

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung		27. GVDE: Bezugsnr.	
	<input type="checkbox"/>	EU-Norm	zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Garantien	zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Nationale Vorschriften	zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	28. Nämlichkeitskontrolle		Abweichung <input type="checkbox"/>	
			zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	29. Körperliche Kontrolle		30. Laboanalysen	
	Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
	zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>		Test zum Nachweis von:	
			anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/>	Befunde: stehen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
31. Kontrolle des Befindens der Abweichung		32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere		
bei der Ankunft	zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/>	Schätzung <input type="checkbox"/>	
Drittland	<input type="checkbox"/>	Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/>	Schätzung <input type="checkbox"/>	
33. ZULÄSSIG zur Umladung		Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben <input type="checkbox"/>		
Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/>	Nummer der Einheit	34. ZULÄSSIG zur Durchfahrt		
Drittland <input type="checkbox"/>	ISO-Code Drittland	nach Drittland <input type="checkbox"/>	+ ISO-Code <input type="checkbox"/>	
Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/>	Nummer der Einheit	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt		
36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung		<input type="checkbox"/>		
mit kontrollierter Bestimmung		außerster Termin		
Schlachtung <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Quarantäne <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
37. Gründe für die Ablehnung		<input type="checkbox"/>		
1. Rücksendung <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
2. Schlachtung <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
3. Euthanasie <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
38. NICHT ZULÄSSIG		<input type="checkbox"/>		
39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38)		<input type="checkbox"/>		
(ggf.) Zulassungsnummer		<input type="checkbox"/>		
Anschrift		<input type="checkbox"/>		
Postleitzahl		<input type="checkbox"/>		
40. Sendung neu verplombt		<input type="checkbox"/>		
Nummer der neuen Plombe		<input type="checkbox"/>		
41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtssiegel		42. Amtlicher Tierarzt		
Grenzkontrollstelle der EU	Stempel	Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmittelstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.		
Nummer der Einheit		Name (in Großbuchstaben):		
43. Bezug-Nr. des Zolldokuments		Datum: Unterschrift:		
44. Angaben zur Rücksendung				
Nummer des Transportmittels				
Waggon <input type="checkbox"/>	Flugzeug <input type="checkbox"/>	Schiff <input type="checkbox"/>	Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>	
Bestimmungsland	+ ISO-Code <input type="checkbox"/>			
Datum:				
45. Weitere Abwicklung				
Auskunft der Partie <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	GKS Endbestimmung <input type="checkbox"/>	
		Örtliches Veterinäramt <input type="checkbox"/>		
		Übereinstimmung der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
46. Amtlicher Tierarzt				
Name (in Großbuchstaben):		Nummer der Einheit		
Anschrift		Unterschrift:		
Datum:		Stempel		

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Tieren

Allgemeines:

Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 oder 20 auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.

Feld 4.

Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 5.

Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und –ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.

Feld 6.

Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einführen nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.

Feld 7.

Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, "siehe Feld 4" angeben.

Feld 8.

Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift "siehe Feld 3" angeben.

Feld 9.

Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle, an

der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.

Feld 10.

Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft: Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.

Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konsignmentnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.

Feld 12.

Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.

Feld 13.

KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.

Feld 14.

Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

Feld 15.

Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.

Feld 16.

Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke:** wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung angege-

ben. Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.

Feld 17.

Plomben- und ggf. Containernummer angeben.

Feld 18.

Bei Umladung:

Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – siehe Feld 2.

Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.

Feld 19.

Bei Durchfuhr: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungslandes angeben.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.

Feld 20.

Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung:

Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission

Feld 21.

Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.

Feld 22.

Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.

Feld 23.

Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport – sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

Feld 24.

Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.

Feld 25.

Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Die Felder 26. bis 45. des GVDE-Tiere dürfen nur vom Grenztierarzt oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt werden.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Feld 26.

Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedsstaaten gewährt werden und – im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten – der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung, die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.

Feld 27.

Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe

Feld 2.

Feld 28.

Nämlichkeitskontrolle mit den Originalbescheinigungen und –Dokumenten vergleichen.

Abweichungen: dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.

Feld 29.

Körperliche Kontrollen: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Abgaben zur Moralität und Morbidität der Tierpartie.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Feld 30.

Laboranalysen:

Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.

Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.

Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.

Feld 31.

Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.

Feld 32.

Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere ...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.

Feld 33.

Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.

Feld 34.

Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und – ggf. im Einklang mit dem Transportplan – Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Feld 35.

Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

Feld 36.

Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde, diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.

Feld 37.

Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedsstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen

Feld 38.

Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die an EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufrieden stellender Gesundheitskontrolle zu menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie bedeutet, dass Tiere, de-

ren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.

Feld 39.

Angaben zu kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

Feld 40.

Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zustört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.

Feld 41.

Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.

Feld 42.

Unterschrift des amtlichen Tierarztes.

Feld 43.

Den **Zollstellen** für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Die Felder 44 und 45 sind dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

Feld 44.

Angaben zur **Weiterversendung**: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.

Feld 45.

Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern ist es auch von der Aus-

gangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.

Feld 46.

Siehe Feld 42.

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport)



- Dieser Ausweis für Hunde, Katzen und Frettchen muss bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitgeführt werden (Verordnung (EG) Nr. 998/2003, EdK 2003/803/EG)
 - Im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors muss eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens 1 internationaler Antigen-einheit (WHO Norm) vorgenommen werden
- ACHTUNG**
- für Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich gelten zusätzliche Anforderungen
 - für viele Drittstaaten ist bei der Wiedereinfuhr nicht nur der gültige Ausweis sondern auch eine durchgeführte Titerbestimmung erforderlich
 - die Teile IX. (Klinische Untersuchungen) und X. (Beglaubigung) sind ausschließlich von einem Amtstierarzt (amtlicher Tierarzt) für Reisen in Drittstaaten auszufüllen

040-0000001

I. BESITZER / OWNER

1. Name/Name: _____

Vorname/Surname: _____

Anschrift/Address: _____

Postleitzahl/Post-code: _____

Ort/City: _____

Land/Country: _____

2. Name/Name: _____

Vorname/Surname: _____

Anschrift/Address: _____

Postleitzahl/Post-code: _____

Ort/City: _____

Land/Country: _____

3. Name/Name: _____

Vorname/Surname: _____

Anschrift/Address: _____

Postleitzahl/Post-code: _____

Ort/City: _____

Land/Country: _____

Seite 1 von 32

**II. BESCHREIBUNG DES TIRES/
DESCRIPTION OF ANIMAL**

FOTO DES TIRES
(auf Seite 2)
PICTURE OF THE ANIMAL
(page 2)

1. Name/Name*: _____
2. Art/Species: _____
3. Rasse/Breed: _____
4. Geschlecht/Sex: _____
5. Geburtsdatum/Date of Birth*: _____
6. Haarkleid/Coat: _____
(Farbe und Typ/Colour & type)

* Nach Angabe des Tierarztes/As stated by vet

**III. KENNZEICHNUNG DES TIRES/
IDENTIFICATION OF ANIMAL**

1. Mikrochip-Nummer/Microchip Number: _____

2. Datum der Mikrochip-Implantation/Date of Microchipping: _____

3. Implantationsstelle/Location of Microchip: _____

4. Tätowierungsnummer/Tattoo Number: _____

5. Datum der Tätowierung/Date of Tattooing: _____

Diese Angaben sind vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.
The identification must be verified before any new entry is made on this passport.

040-0000001

040-0000001

3

IV. TOLLWUTIMPFUNG / VACCINATION AGAINST RABIES			
Hersteller u. Name des Impfstoffes Manufacturer & Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Impfdatum ¹ gültig bis ² Vaccination date ¹ valid until ²	Ermächtigter Tierarzt Authorised Veterinarian
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		1 2	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature

Seiten 6/7 und 8/9 wie Seiten 4/5

**V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG /
RABIES SEROLOGICAL TEST**

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in

der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample.

taken on (dd/mm/yyyy)
and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes
Name, date and signature of the authorised Veterinarian:

Stamp und Unterschrift / Stamp & Signature

10

040-0000001

11

**IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG /
IN CASE OF A FURTHER TEST**

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in

der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample.

taken on (dd/mm/yyyy)
and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes
Name, date and signature of the authorised Veterinarian:

Stamp und Unterschrift / Stamp & Signature

040-0000001

11

**IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG /
IN CASE OF A FURTHER TEST**

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in

der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample.

taken on (dd/mm/yyyy)
and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes
Name, date and signature of the authorised Veterinarian:

Stamp und Unterschrift / Stamp & Signature

12

040-0000001

13

**IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG /
IN CASE OF A FURTHER TEST**

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in

der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample.

taken on (dd/mm/yyyy)
and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes
Name, date and signature of the authorised Veterinarian:

Stamp und Unterschrift / Stamp & Signature

040-0000001

13

VI. ZECKENBEHANDLUNG / TICK TREATMENT		
Hersteller u. Name des Zeckensmittels <i>Manufacturer & Name of Product</i>	Datum/ Uhrzeit/ <i>Date/ Time</i>	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	2	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	3	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	4	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	5	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	6	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	7	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	8	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	9	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	10	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	11	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	12	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	13	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	14	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature
	15	Stamp und Unterschrift Stamp & Signature

Seiten 16/17 wie 14/15

18	VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS / ECHINOCOCCUS TREATMENT		
19	Hersteller u. Name des Bandwurmmittels Manufacturer & Name of Product	Datum/ Uhrzeit/ Date/ Time?	Tierarzt
		1	Veterinärarzt
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	
		1	Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
			Stamp und Unterschrift Stempel & Signatur
		2	

Seiten 20/21 wie 18/19

22

VIII. SONSTIGE IMPFUNGEN / OTHER VACCINATIONS			
Hersteller u. Name des Impfstoffes Manufacturer & Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Impfdatum/ gültig bis/ Vaccination date/ valid until	Ermächtigter Tierarzt Authorised Veterinarian
			1 2 3 4 5 6 7 8 9

23

Seiten 24/25 und 26/27 wie 22/23

Hersteller u. Name des Impfstoffes Manufacturer & Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Impfdatum / gültig bis 'Vaccination date' / 'valid until'	Ermächtigter Tierarzt Authorised Veterinarian
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	

IX. KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN / CLINICAL EXAMINATION			
Bestätigung Declaration	Datum Date	Tierarzt Veterinarian	
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>			Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>			Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>			Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>			Stempel und Unterschrift Stamp & Signature

X. BEGLAUBIGUNG / LEGALISATION		
Beglaubigungsstelle <i>Legalising body</i>	Datum <i>Date</i>	Stempel / Siegel <i>Stamp & Seal</i>
		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		Stempel und Unterschrift Stamp & Signature

XI. VERSCHIEDENES / OTHERS	

- This passport has to accompany dogs, cats and ferrets when they are moved between Member states of the European Community (Regulation (EC) no. 998/2003, Com Dec 2003/803/EC)
- Antirabies vaccination, or revaccination if applicable, in accordance with the recommendations of the manufacturing laboratory, must be carried out on the animal in question with an inactivated vaccine of at least one antigenic unit per dose (WHO standard).

ATTENTION

- Additional conditions apply for Ireland, Sweden and the United Kingdom
- In the case of re-importations, in addition to a valid pet pass there is also an antibody titration necessary for many third countries
- Parts IX. (clinical examination) and X. (legalisation) may only be filled in by an official veterinarian for travels into third countries.

32

040-0000001

040-0000001



Muster 4 – Bescheinigung für Heimtiere

VETERINÄRBESCHEINIGUNG für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) in die europäische Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 998/2003) VETERINARY CERTIFICATE for domestic dogs, cats and ferrets entering the European Community for non-commercial movements (Regulation (EC) No 998/2003)		
Versandland des Tieres/Country of dispatch of the animal: _____		
Laufende Nummer der Bescheinigung/Serial number of the certificate: _____		
I. Eigentümer des Tieres/für das Tier verantwortliche Begleitperson /Owner/responsible person accompanying the animal		
Vorname/First name:	Familienname/Surname:	
Anschrift/Address:		
Postleitzahl/Postcode:	Stadt/City:	
Land/Country:	Telefon-Nr./Telephone:	
II. Beschreibung des Tieres /Description of the animal		
Art/Species:	Rasse/Breed:	Geschlecht/Sex:
Geburtsdatum/Date of birth:	Haarkleid (Farbe und Typ)/Coat (colour and type):	
III. Angaben zur Identifizierung des Tieres /Identification of the animal		
Mikrochip-Nr./Microchip number:		
Implantationsstelle des Mikrochips/Location of microchip:	Datum der Implantation/Date of microchipping:	
Tätowierungs-Nr./Tattoo number:	Datum der Tätowierung/Date of tattooing:	
IV. Tollwutimpfung /Vaccination against rabies		
Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffes/Manufacturer and name of vaccine:		
Chargen-Nr./Batch number:	Impfdatum/Vaccination date:	Gültigkeitsdauer/Valid until:
V. Serologische Tollwutuntersuchung (soweit erforderlich)/rabies serological test (when required)		
Nach einer mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung des Befunds einer serologischen Untersuchung des Tieres, die anhand einer am (TT/MM/JJJJ) _____ gezogenen Probe in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt wurde, war der Titer tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer als 0,5 IE/ml. I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) _____, and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml.		

Amtlicher Tierarzt oder von der zuständigen Behörde bevollmächtigter Tierarzt (*) (In letzterem Falle ist der Eintrag von der zuständigen Behörde zu bestätigen.) Official veterinarian or veterinarian authorised by the competent authority (*) (in the latter case, the competent authority must endorse the certificate)	
Vorname/First name:	Familienname/Surname:
Anschrift/Address:	Unterschrift, Datum und Stempel/Signature, date and stamp:
Postleitzahl/Postcode:	
Stadt/City:	
Land/Country:	
Telefon-Nr./Telephone:	
(*) Nicht Zutreffendes streichen /Delete as applicable	
Bestätigung durch die zuständige Behörde (Nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird) Endorsement by the competent authority (Not necessary when the certificate is signed by an official veterinarian)	
Datum und Stempel/Date and stamp:	
VI. Zweckbehandlung (soweit erforderlich)/Tick treatment (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats/Manufacturer and name of product:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ + Uhrzeit — 24 h)/Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock):	
Name des Tierarztes/Name of Veterinarian:	
Anschrift/Address:	Unterschrift, Datum und Stempel/Signature, date and stamp:
Postleitzahl/Postcode:	
Stadt/City:	
Land/Country:	
Telefon-Nr./Telephone:	
VII. Echinokokken-Behandlung (soweit erforderlich)/Echinococcus treatment (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats/Manufacturer and name of product:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ + Uhrzeit — 24 h)/Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock):	
Name des Tierarztes/Name of veterinarian:	

Anschrift/Address:	Unterschrift, Datum und Stempel/Signature, date and stamp:
Postleitzahl/Postcode:	
Stadt/City:	
Land/Country:	
Telefon-Nr./Telephone:	
<p>Erläuterungen/Notes for guidance</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein. <i>Identification of the animal (tattoo or microchip) must have been verified before any entries are made on the certificate.</i> 2. Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht. <i>The rabies vaccine used must be an inactivated vaccine produced in accordance with OIE standards.</i> 3. Diese Bescheinigung gilt nach der Unterzeichnung durch den amtlichen Tierarzt oder der Bestätigung der Einträge durch die zuständige Behörde für die Dauer von 4 Monaten oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung (siehe Teil IV), je nach dem, welcher Tag früher eintritt. <i>The certificate is valid for 4 months after signature by the official veterinarian or endorsement by the competent authority, or until the date of expiry of the vaccination shown in Part IV, which ever is earlier.</i> 4. Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgelistetes Drittland nach Irland, Malta, Schweden oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt. <i>Animals from, or prepared in, third countries not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003, may not enter Ireland, Malta, Sweden or the United Kingdom, either directly or via another country listed in Annex II unless brought into conformity with National Rules.</i> 5. Der Bescheinigung müssen Belegdokumente oder beglaubigte Abschriften derartiger Dokumente beiliegen, einschließlich Angaben zur Identifizierung des betreffenden Tieres, Impfdaten und die Ergebnisse der serologischen Untersuchung. <i>This certificate must be accompanied by supporting documentation, or a certified copy thereof, including the identification details of the animal concerned, vaccination details and the result of the serological test.</i> <p>Geltende Bedingungen (Verordnung (EG) Nr. 998/2003)/Conditions applying (Regulation (EC) No 998/2003)</p> <p>a) Verbringung in einen Mitgliedstaat, ausgenommen Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich <i>Entry in a Member State other than Ireland, Malta, Sweden and the United Kingdom</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:<i>from a third country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003:</i> Teile I, II, III und IV sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). <i>Parts I, II, III and IV must be completed (and VII for Finland).</i> Bei anschließender Verbringung nach Finnland sind Teil VII, nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Teile V, VI und VII auszufüllen; das Ausfüllen kann in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Land erfolgen. <i>In case of a subsequent movement to Finland, Part VII and to Ireland, Malta, Sweden or United Kingdom, Parts V, VI and VII must be completed in compliance with national rules, and may be completed in a country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003.</i> 2. aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:<i>from a third country not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003:</i> Teile I, II, III, IV und V sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Die in Teil V genannte Probe muss mindestens 3 Monate vor der Verbringung entnommen werden sein. Für eine anschließende Verbringung nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich — siehe Vermerk 4. Bei anschließender Verbringung nach Finnland ist Teil VII auszufüllen (siehe Nummer 1). <i>Parts I, II, III, IV and V must be completed (and VII for Finland). The sample referred to in part V must have been taken more than 3 months before the entry. For subsequent movement to Ireland, Malta, Sweden or United Kingdom — see note 4. In case of a subsequent movement to Finland, Part VII must be completed (see (a)(1) above).</i> <p>b) Verbringung nach Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich <i>Entry in Ireland, Malta, Sweden and the United Kingdom</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:<i>from a third country listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003:</i> Teile I, II, III, IV, V, VI und VII sind auszufüllen (Teile III, V, VI und VII gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften). <i>Parts I, II, III, IV, V, VI and VII must be completed (parts III,V, VI and VII complying with National Rules).</i> 2. aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland: Die Bescheinigung ist in diesem Falle ungültig — siehe Vermerk 4. <i>From a third country not listed in Annex II of Regulation (EC) No 998/2003: The certificate is not valid — see note 4.</i> 	

Anlage 4

Länderliste für lebende Tiere im Reiseverkehr und für Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch

Erläuterungen:

- Die nachstehende Länderliste enthält eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen für
 - die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht von **Heimtieren** bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung aus **Drittstaaten**, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind (siehe Abschnitt 4.1.),
 - die veterinärbehördlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen von **Heimtieren** im Reiseverkehr aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind (siehe Abschnitt 5.2.),
 - die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht für die nichtkommerzielle Einfuhr von **Waren tierischen Ursprungs** für den persönlichen Verbrauch bei einer Einfuhr im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus **Drittstaaten** (siehe Abschnitt 4.2.2.), und
 - die veterinärbehördlichen Vorschriften für das nichtkommerzielle innergemeinschaftliche Verbringen von **Waren tierischen Ursprungs** für den persönlichen Verbrauch im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (siehe Abschnitt 5.3.).
- In der Spalte „**Herkunftsland**“ bedeuten:
 - E** eine (vorübergehende) **Einfuhr** im Reiseverkehr oder eine Wohnsitzverlegung;
 - W** eine **Wiedereinfuhr** aus einem Drittland in die Europäische Union im Reiseverkehr (nach einer vorherigen Ausfuhr aus der Europäischen Union);
 - V** ein **innergemeinschaftliches Verbringen** innerhalb der Europäischen Union.
- In der Spalte „**erforderliches Dokument**“ bedeuten:
 - HB** Heimtierbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.);

PP Heimtierausweis (Pet Pass) (siehe Abschnitt 1.2.12.);

HB/PP Heimtierbescheinigung oder Heimtierausweis (Pet Pass).

- In der Spalte „**Waren und Gegenstände**“ bedeuten:
 - **Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung:** umfasst auch Milchpulvermischungen und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung, wenn
 - die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
 - **Fleischwaren** Fleischerzeugnisse (einschließlich Fleischkonserven) von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Geflügel, Zuchtwild und Jagdwild.
 - **Fischereierzeugnisse** umfassen insbesondere frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern. Die Eintragung "1 Fisch/20 kg" bedeutet, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - frischer Fisch wurde ausgenommen, und
 - das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).
 - **Reiseverkehr** umfasst Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Person).
 - **Kleinsendungen** umfassen an Privatpersonen adressierte Sendungen, sofern diese Einführen nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).
 - **Fernabsatz** umfasst Waren, die z. B. per Post, Telefon oder über das Internet bestellt und an Verbraucher geliefert werden (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).
 - **Spezialtierfutter** umfasst aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für Tiere, wenn

- die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- **Geringe Menge** bedeutet eine (mengenmäßig nicht genau eingegrenzte) Menge an Waren und Gegenständen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine "geringe Menge", die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland, Island oder Kroatien geltende Menge herangezogen werden.

Hinweise: Geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus der Kategorie "Waren und Gegenstände" sind untereinander kumulierbar, sofern den entsprechenden Bedingungen entsprochen wird.

Die Vorschriften gelten nicht für die nachstehend angeführten Lebensmittel (zusammengesetzte Erzeugnisse – diese unterliegen generell nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt – siehe dazu auch Abschnitt 2.1. Abs. 3 – bzw. nicht den veterinarbehördlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen):

- *Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,*
- *für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten*
- *Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,*
- *mit Fisch gefüllte Oliven,*
- *Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,*
- *für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,*
- *sämtliche anderen Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 % aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.*

Herkunftsland		Lebende Tiere im Reiseverkehr					Waren und Gegenstände im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz				
		erforderliches Dokument	Tierbestimmung erforderlich	maximale Anzahl	andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel	Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenvachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsumer
E = Einfuhr, W = Wiedereinfuhr V = innergemein- schaftliches Verbringen											
Nicht angeführte Länder	E	HB	ja	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	ja	5 Tiere	0						
EU Mitgliedstaaten ¹⁾	V	PP/ HB ²⁾	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
AD Andorra	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
	W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
AG Antigua und Barbuda	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
AR Argentinien	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
AW Aruba	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
SH Ascension	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
AU Australien	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
BH Bahrain	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
BB Barbados	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
BM Bermuda	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
BA Bosnien- Herzegowina	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
VG Britische Jungferninseln	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
XC Ceuta	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
CL Chile	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
FK Falklandinseln (Malwinen)	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
FO Färöer	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt		10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
FJ Fidschi	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
PF Französisch- Polynesien	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						
GI Gibraltar	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
	W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
GL Grönland	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt		10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
GU Guam	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
	W	PP	nein	5 Tiere	0						

Herkunftsland		Lebende Tiere im Reiseverkehr					Waren und Gegenstände im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz					
		Hunde, Katzen und Frettchen über 12 Wochen		maximale Anzahl	andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel	Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenvachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsument	Spezialtierfutter
		erforderliches Dokument	Tierbestimmung erforderlich									
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
HK	Hongkong	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
IS	Island	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg	10 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
JM	Jamaika	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
JP	Japan	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
KY	Kaimaninseln	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
CA	Kanada	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
HR	Kroatien	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg	10 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
LI	Liechtenstein	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
MY	Malaysia	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
MU	Mauritius	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
YT	Mayotte	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
XL	Melilla	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt					
MX	Mexiko	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
MC	Monaco	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
MS	Montserrat	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
NC	Neukaledonien	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
NZ	Neuseeland	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
AN	Niederländische Antillen	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
NO	Norwegen	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
RU	Russische Föderation	E	HB	nein	5 Tiere	0		2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0						
SM	San Marino	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					

Herkunftsland		Lebende Tiere im Reiseverkehr					Waren und Gegenstände im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz				
		Hunde, Katzen und Frettchen über 12 Wochen		maximale Anzahl	andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel	Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenvachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsument
		erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich								
CH	Schweiz	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt				
SG	Singapur	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
SH	St Helena, einschl. Ascension und Tristan da Cunha	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
PM	St Pierre und Miquelon	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
KN	St. Kitts und Nevis	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
LC	St. Lucia	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
VC	St. Vincent und die Grenadinen	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
TW	Taiwan	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
TT	Trinidad und Tobago	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
VU	Vanuatu	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
AE	Vereinigte Arabische Emirate	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
US	Vereinigte Staaten von Amerika	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
WF	Wallis und Futuna (einschließlich Alofi)	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					
BY	Weißrussland (Belarus)	E	HB	nein	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	0					

¹⁾ Belgien, Bulgarien, Dänemark (**ausgenommen** Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (**einschließlich** Monaco und französische Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion, **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon und Mayotte), Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (**einschließlich** Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar), Zypern.

²⁾ Eine Heimtierbescheinigung ist nur bei Tieren aus Drittstaaten zulässig.

³⁾ Hunde, Katzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern

- jedes Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde und
- das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.